

Zürich aktuell

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(1998)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erneuter Rückgang der Spitex-Einsatzstunden

Statistik Kanton Zürich

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat die Leistungs- und Finanzstatistik 1997 für den Spitex-Bereich zusammengestellt. Wichtigste Befunde: Es gab in der Spitex 1997 keine Mengen- und keine Kostenausweitung. Es wurden weniger Leistungsstunden verrechnet als 1996.

Die 190 gemeinnützigen Spitex-Organisationen haben 1997 im Kanton Zürich total 1'489'095 Leistungsstunden verrechnet. Wie schon 1996 entfallen 42% davon auf kassenpflichtige Leistungen, 58% sind hauswirtschaftliche Dienstleistungen (vgl. Tabelle).

Der Vergleich der 1996- und der 1997-Daten spricht eine deutliche Sprache. Sowohl bei den kassenpflichtigen wie auch bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen hat ein erneuter Rückgang stattgefunden (total -5%). Bei den gesamten Spitex-Ausgaben ist ebenfalls ein leichter Rückgang zu verzeichnen (-4,8%).

Die Daten erlauben einige Schlussfolgerungen:

- Die Spitex hat auch 1997 keine Mengenausweitung betrieben.
- Die Spitex kostet 1997 insgesamt weniger als im vorhergehenden Jahr (-4,8%).
- Die Krankenkassen mussten 1997 für die Spitex-Leistungen nicht mehr bezahlen als 1996 (vgl. untenstehende Schätzung).
- Die Gemeinden haben auch 1997 wie schon 1996 weniger Beiträge an die Spitex bezahlen müssen. Bund und Kanton haben in der gleichen Höhe wie 1996 Subventionen geleistet.
- Der (langsame) Spitalbettenabbau und die kürzere Spitalaufenthaltsdauer haben keine höhere Nachfrage nach Spitex-Leistungen verursacht.

Gründe für den Rückgang

Bei dem Rückgang der Leistungsstunden spielen wohl verschiedene Faktoren eine Rolle:

Vergleich der Leistungsstunden 1996 / 1997

Leistungen	1996 (Stunden)		1997 (Stunden)		% - Abweichung 1996/97
Kassenpflichtige Leistungen	656'673	42 %	624'938	42 %	-4,8 %
<i>Abklärung, Beratung, Behandlung, Untersuchung, Grundpflege</i>					
nicht-Kassenpflichtige Leistungen	911'756	58 %	864'157	58 %	-5,2 %
Hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen					
Total	1'568'429	100 %	1'489'095	100 %	-5,0 %

Geschätzte Aufwendungen der Krankenversicherer für die Spitex

1995	1996	1997
	656'673 kassenpflichtige Leistungsstunden zum Tarif von Fr. 55.-/Std.	624'938 kassenpflichtige Leistungsstunden zum Tarif von Fr. 55.-/Std.
Fr. 5 – 6 Mio.	Fr. 36,1 Mio.	Fr. 34,4 Mio.
Schätzung Verband Zürcher Krankenversicherer VZKV	ohne Abzüge für Franchisen und Selbstbehalte	ohne Abzüge für Franchisen und Selbstbehalte

- Die Bedarfsklärung führt dazu, dass der **Spitex-Einsatz auf das notwendige Mass** beschränkt bleibt.
- Die durch das neue Krankenversicherungsgesetz ausgelösten Veränderungen haben den **administrativen Aufwand** in der Spitex erheblich gesteigert – teilweise wohl zu Lasten der Pflege und Betreuung.
- Manche **Klienten/innen verzichten** aus Kostengründen und Sparsamkeit auf Spitex-Dienstleistungen, vor allem auf die von den Krankenkassen nicht bezahlten hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen.
- Die verstärkten **Kontrollen** von Seiten der Krankenkassen dürften sich ebenfalls auswirken. Sowohl die Klienten/innen als auch die Spitex werden tendenziell weniger kassenpflichtige Leistungen nachfragen bzw. erbringen, wenn nicht sicher ist, ob die Krankenkasse auch alle Kosten zurückerstattet.
- Möglicherweise üben auch einzelne Ärzte/Ärztinnen grössere Zurückhaltung bei der Verordnung von Spitex-Leistungen.

Offene Fragen

Die Zufriedenheit darüber, dass in der Spitex die Kosten und Menge nicht gestiegen sind, darf eine gewisse Irritation nicht überdecken. Denn wenn weniger Einsatzstunden geleistet werden, wird ganz einfach auch weniger gepflegt und betreut.

Erhält noch jeder kranke Mensch, der Spitex benötigt, auch die entsprechenden Spitex-Leistungen? Wirken sich die dauernde Beschwörung von «Kosten- und Prämienexplosionen» so aus, dass kranke Menschen auf Spitex verzichten? Wird womöglich bei einzelnen, sicher ganz wenigen Klienten/innen die Pflegezeit «gekürzt», um nicht Probleme mit der Krankenkasse zu bekommen?

Das sind Fragen, die schwer zu beantworten sind. Wir müssen sie im Kopf behalten, und wir müssen darauf achten, dass die Leistungsreduktion nicht zu Einbussen bei der notwendigen Pflege und Betreuung führt.

Denn wir wollen eine gute, gleichwertige Spitex-Versorgung auf dem Kantonsgebiet. Wir wollen nicht einfach eine (für die Krankenkassen) kostengünstige Spitex...! ZU

■ Kinderzulagen im Kanton Zürich

Befreiung von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz

Privatrechtliche, gemeinnützige Spitex-Organisationen, die Vollmitglied des Spitex-Verbandes sind, können sich von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz befreien. Sie sparen damit den Beitrag von 1,5% der AHV-pflichtigen Lohnsumme an die kantonale Familienausgleichskasse FAK. Sie sind jedoch weiterhin verpflichtet, ihren Mitarbeitern/innen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Kinderzulagen zu bezahlen.

Gesuche zur Befreiung von der Unterstellung müssen dem Spitex-Verband eingereicht werden (bis jeweils 15. Dezember). Der Spitex-Verband überprüft, ob die gesuchstellende Organisation Vollmitglied des Verbandes ist, und leitet danach das Gesuch an die Fürsorgedirektion des Kantons Zürich weiter.

Für die Befreiung müssen einige Regeln beachtet werden:

- Das Gesuch muss aktuell sein (aktueller Name).
- Wenn eine Organisation mit einer andern fusioniert, entsteht eine neue Organisation, oft mit neuem Namen und neuen Statuten (neuer Rechtsträger). Diese neue Organisation muss ein neues Befreiungsgesuch einreichen.
- Wenn eine befreite Spitex-Organisation ihren Namen ändert, muss dies über den Spitex-Verband der zuständigen Behörde bekanntgegeben werden.
- Wenn eine Organisation auf die Befreiung verzichten will, muss sie dies dem Spitex-Verband mitteilen. Der Spitex-Verband informiert die Fürsorgedirektion.

Wir bitten deshalb die Spitex-Organisationen zu prüfen, ob ihre Befreiung noch gültig ist.

Hat Ihre Spitex-Organisation den Namen geändert oder haben Sie fusioniert?

Wenn ja – informieren Sie bitte den Spitex-Verband bis spätestens 15. Dezember 1998.

Gesuche zur Befreiung können Sie beim Spitex-Verband beziehen.

Spitex Verband Kanton Zürich
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich

Tel. 01-291 54 50

Fax 01-291 45 59

ZU

- Wir haben fusioniert, jetzt möchten wir einheitliche Kriterien für Lohnanpassungen, gibt es dazu Grundlagen?
- Bin ich nach zehn Jahren Spitex-Tätigkeit immer noch in der richtigen Erfahrungsstufe?
- Sollen Wiedereinstiegerinnen den gleichen Lohn erhalten wie langjähriges Personal?
- In welche Lohnklasse soll ich meine neue Mitarbeiterin einreihen?

Falls Sie sich mit solchen Fragen beschäftigen, empfehlen wir Ihnen unsere neu überarbeiteten

Besoldungsempfehlungen für Angestellte in Spitex-Organisationen

Sie orientieren sich an den kantonalen Lohnrichtlinien und richten sich soweit möglich und sinnvoll nach den kantonalen Bestimmungen. Sie sind zusammen mit den Besoldungstabellen 1996/1997 ab sofort für Fr 15.– (Mitglieder) bzw. Fr. 20.– (Nichtmitglieder) zuzüglich Versandkosten erhältlich beim

Spitex Verband Kanton Zürich

Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, Telefon 01-291 54 50, Fax 01-291 54 59

IGSA, Interessengemeinschaft Stufenausbildung Kanton Zürich

IGSA NEWS

- Zur Zeit läuft das Aufnahmeverfahren für diejenigen Haushelfer/innen, die sich für die Stufe II angemeldet haben. Im Oktober wird entschieden, wieviel Lernende für den Pilotkurs (Start März 1999) aufgenommen werden.
- Die offizielle Anmeldefrist für den ersten Kurs der Stufe II ist abgelaufen. Haushelfer/innen, die aber an einer **Ausbildung für die Stufe II** interessiert sind, können sich nach wie vor beim Sekretariat der IGSA für ein INFO-Gespräch anmelden. Bei sehr grossem Interesse wird allenfalls möglichst bald ein zweiter Kurs durchgeführt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf eine Warteliste zu kommen.
- Für Auskünfte über die nächsten **Kurse der Stufe I** können Sie sich weiterhin an die Pro Senectute Kanton Zürich wenden.
- **Der neue Prospekt**, in dem die Stufenausbildung für Spitex-Mitarbeiter/innen ohne Fachausweis detailliert beschrieben wird, kann bei den untenstehenden Trägerorganisationen der IGSA bestellt werden.
 - Pro Senectute Kanton Zürich, Forchstr. 145, 8032 Zürich, 01-422 42 55
 - Schweiz. Rotes Kreuz Kt. Zürich, Kronenstr. 10, 8006 Zürich, 01-360 28 60
 - Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstr. 76, 8004 Zürich, 01-291 54 50

Spitex-Vertrag Kanton Zürich

Bis Redaktionsschluss sind über 120 Spitex-Organisationen dem Spitex-Vertrag beigetreten. Weitere Beitritte sind angekündigt.

Mit der Unterschrift bestätigen diese Spitex-Organisationen, dass sie die vereinbarten Spielregeln akzeptieren und eine geregelte Zusammenarbeit mit den Krankenversicherern wünschen.

Der Spitex Verband Kanton Zürich rechnet damit, dass bis Ende 1998 alle Spitex-Organisationen, die kassenpflichtige Spitex-Leistungen erbringen, den Vertrag unterzeichnen werden.

Die im Vertrag erwähnten Ergänzungen betreffend «Mindestanforderungen», «Koordination», «second opinion» und «Qualitätssicherung» werden zur Zeit von den Vertragspartnern erarbeitet.



Private Hauskrankenpflege SPITEX
Pflegepersonal für Heime und Spitäler

24 Stunden für Sie da

SPITEX - komplementär

Seit Inkraftsetzung des neuen KVG sind auch Spitex-Organisationen mit privaten Trägerschaften von den Krankenkassen anerkannt und zugelassen.

PHS, als führende Organisation im Kanton Zürich mit über 100 MitarbeiterInnen, arbeitet *komplementär* zur öffentlichen, gemeinnützigen Spitex (*Basis-Spitex*). PHS leistet zeitintensive Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe.

Informationsbroschüren über Komplementär-Spitex PHS können über Telefon 01 201 16 16 bestellt werden.

Dienstleistungen im Gesundheitswesen
PHS AG, Ulmbergstrasse 4, 8039 Zürich 2
Tel. 01 201 16 16, Fax 01 202 35 04

Übersicht

	Komplementär-Spitex PHS
Erreichbarkeit	365 Tage im Jahr rund um die Uhr
Sprechstunden	werktags (ohne Voranmeldung) 10 Stunden/Tag (8.00–18.00 Uhr)
Einsatzbereitschaft	ohne Voranmeldung täglich innert Stunden oder Minuten
Leistungen	Grundbedarf und Wunschbedürfnis (letzteres nicht zu Lasten der Grundversicherung) Krankenpflege/Hauspflege/Haushilfe
Einsatzgebiet	überregional, ganzer Kanton Zürich, teilweise auch angrenzende Kantone
Leistungsumfang	ab 2 bis 24 Stunden täglich bis 365 Tage im Jahr
Einsatzzeiten	umfassende Leistungen im Tagesdienst, Abenddienst, Nachtdienst und Sa-/So-/Fe-Dienst
Krankenkassenfinanzierung	Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 und Zusatzversicherungen
Tarife	ähnliche Tarifordnung wie Basis-Spitex
Subventionen	keine, selbsttragend
Leistungsbezüger	gesamte Bevölkerung
Infrastruktur	Einsatzzentrale Verweis der Klienten auf Infrastruktur Basis-Spitex (Krankenmobiliemagazin, Ambulatorium)
Zusammenarbeit Ärzeschaft	gemäss Broschüre «Spitexdienst/Ärzeschaft»